

Thema:

Dienstherrenwechsel gemäß § 107 b BeamtVG

Fragestellung:

Die Gemeinde G stellt zum 01.01.2007 auf das Neue Rechnungswesen Kommunale Doppik um und ist verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und in dieser unter anderem Pensionsrückstellungen für aktive und passive Beamte auszuweisen.

Für den aktiven Beamten X sind nach dem Teilwertverfahren Pensionsrückstellungen in Höhe von 80.000,00 € zum Bilanzstichtag 31.12.2006 errechnet. Diese werden alsdann in der Eröffnungsbilanz unter Konto 2411.. passiviert.

Weiterhin wird ermittelt, dass der Wert zum 31.12.2007 auf 85.000,00 € ansteigt, somit im Ergebnishaushalt sowie der -rechnung ein nicht zahlungswirksamer Aufwand in Höhe von 5.000,00 € bei Konto 50711 zu buchen ist. Das Konto 2411 schließt somit mit einem Endbestand von 85.000,00 € und wird schlussbilanziert.

Zum 01.01.2008 wechselt der Beamte X zu einem neuen Dienstherrn, der Gemeinde U. Auch diese hat zum 01.01.2007 die Kommunale Doppik eingeführt und gleichermaßen ihre Pensionsrückstellungen passiviert.

Unterstellt, die Voraussetzungen von § 107 b Abs. 1 BeamtVG liegen vor, hat die Gemeinde U den Anteil an Versorgung zu übernehmen, dessen Verhältnis der abgeleisteten ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten auf sie entfällt (§ 107 b Abs. 4 BeamtVG).

Fiktiv wird folgendes unterstellt:

X hat bis zum Eintritt in den Ruhestand 40 ruhegehaltsfähige Dienstzeiten zu absolvieren. Hiervon hat er bereits 12 Jahre bei Gemeinde G verbracht, die restlichen 28 wird er voraussichtlich bei Gemeinde U absolvieren. Somit entsteht ein

Verhältnis von

- 30 % abgebender Dienstherr Gemeinde G
- 70 % aufnehmender Dienstherr Gemeinde U.

Ungeachtet dessen steigt die ermittelte Rückstellung im Jahr 2008 von 85.000,00 € auf 92.000,00 € an.

Fragen:

1. Welche Gemeinde trägt den Aufwand 2008 von 7.000,00 €?
2. Welchen Endbestand zeigt das Konto 2411.. in der Schlussbilanz 2008 der Gemeinde U lediglich auf X bezogen?
3. Welchen Endbestand bei Konto 2411 hat Gemeinde G in ihrer Schlussbilanz 2008 nachzuweisen?

Lösungsansatz:

Kommt es zu einer Aufteilung der Versorgungsbezüge nach § 107 b BeamtVG, haben beide Dienstherrn Verpflichtungen aus Pensionszahlungen gegenüber dem betreffenden Beamten in ihrer jeweiligen Bilanz auszuweisen. Die Aufteilung der Versorgungslasten erfolgt im Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten. Die Beihilfeverpflichtung geht zudem vollständig auf den neuen Dienstherrn über.

Der abgebende Dienstherr hat folglich die gebildeten Beihilferückstellungen aufzulösen.

Außerdem entfällt die Verpflichtung gegenüber dem Beamten; allerdings erwächst eine betragsgleiche Verpflichtung gegenüber dem neuen Dienstherrn. Insofern ist grundsätzlich eine Umbuchung „Pensionsrückstellungen an sonstige Rückstellungen (Kontenart 295)“ vorzunehmen.

Dabei kann jedoch der Fall eintreten, dass die abgebende Gemeinde bis zum Übernahmezeitpunkt zu hohe Pensionsrückstellungen angesammelt hat, da Ausbildungszeiten voll berücksichtigt wurden, diese aber nach der Übernahme durch einen anderen Dienstherrn nur noch anteilig zu berücksichtigen sind. Somit muss zum Zeitpunkt der Übernahme des Beamten eine Neuberechnung und Anpassung der Pensionsrückstellungen erfolgen. Der überschüssige Rückstellungsbetrag wird ertragswirksam aufgelöst. Gleichzeitig hat die aufnehmende Gemeinde die von ihr zu tragenden Anteile an den Ausbildungszeiten sowie die Beihilfeverpflichtungen durch eine Einmalrückstellung zu berücksichtigen.

Beim aufnehmenden Dienstherrn ist die sogenannte Bruttomethode anzuwenden. Es ist eine Rückstellung für den kompletten Betrag der Pensionsverpflichtung zu bilden. Da die Pflicht zur Auszahlung der Pension in jedem Fall den letzten Dienstherrn trifft, bildet die Bruttorekstellung die zukünftige Zahlungsverpflichtung ab. Diese stellt jedoch nur teilweise auch tatsächlich Aufwand der aufnehmenden Gemeinde dar. Als Korrekturposten zu der Pensionsrückstellung muss daher gleichzeitig auf der Aktivseite der Bilanz eine Forderung für den Erstattungsanspruch gegenüber der abgebenden Gemeinde ausgewiesen werden. Bei der Bewertung des Erstattungsanspruchs ist auf den Barwert abzustellen. Die Differenz zwischen dem Ertrag aufgrund des Erstattungsanspruchs und dem Rückstellungsaufwand stellt den Nettoaufwand des aufnehmenden Dienstherrn dar. Die Ergebnisrechnung des laufenden Jahres darf, unabhängig von der Art des Bilanzausweises, nur mit dem Nettoaufwand belastet werden.

Zum konkreten Fall:

1. Die Aufstockung der Pensionsrückstellung in 2008 (7.000,00 €) ist Aufwand der Gemeinde U, da der Mitarbeiter im Jahr 2008 nur noch für Gemeinde U tätig war.
2. Die Höhe der Pensionsrückstellung beträgt 92.000,00 €. Gleichzeitig weist die Gemeinde eine Forderung gegenüber der Gemeinde G in Höhe des Barwerts von 85.000,00 € abzüglich der von ihr zu tragenden Ausbildungszeit aus.
3. Die Sonstige Rückstellung von Gemeinde G beträgt zum 01.01.2008 85.000,00 € abzüglich der von Gemeinde U zu tragenden Ausbildungszeiten.
